

Kurztitel

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung der Justizanstalt Leoben als Organisationseinheit

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 625/2003

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 2.

Text**2. Abschnitt****Besondere Ermächtigungen und Regelungen im Projektzeitraum**

§ 5. Die Organisationseinheit ist ermächtigt, während des Projektzeitraumes ihre Einnahmen nach Maßgabe des § 17a Abs. 2 bis 6 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bedeckung ihres Ausgabenbedarfes in Umsetzung des Projektprogramms zu verwenden, sofern der Bundesminister für Finanzen den Leiter der Organisationseinheit zu überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 17a Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ermächtigt.